

# STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



## Inhaltsverzeichnis

<b>Editorial</b> .....	2
Grundsteuer – Licht am Horizont?.....	2
<b>Aktuelle Steuerpolitik</b> .....	3
Gesetzentwurf zur Neuregelung der Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer vorgelegt .....	3
<b>Aktuelle Haushaltspolitik</b> .....	4
Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2016 .....	4
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juni 2016 .....	6
Öffentliche Schulden 2015 um ein Prozent zurückgegangen .....	8
Entlastungen der Haushalte von Ländern und Gemeinden durch den Bund .....	10
<b>EU-Steuerrecht</b> .....	12
Richtlinie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen veröffentlicht .....	12
<b>EU-Haushaltspolitik</b> .....	13
Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR): Empfehlungen des EU-Parlaments.....	13
<b>Veranstaltungshinweis</b> .....	14
Das neue Erbschaftsteuerrecht .....	14
<b>Rezensionen</b> .....	15
Lehrbuch Einkommensteuer.....	15
Bilanzsteuerrecht und Buchführung .....	16

---

## Editorial

### ■ Grundsteuer – Licht am Horizont?

Schon lange ist man sich in der Politik und in der Fachwelt einig: Die Grundsteuer, oder vielmehr ihre Bemessungsgrundlage, die Einheitswerte, sind reformbedürftig. Ebenso lange wird auch schon um das „Wie“ einer Reform gerungen.

Die Einheitswerte wurden vor über 50 Jahren festgestellt – in den neuen Bundesländern sogar vor über 80 Jahren. Seitdem haben sich ihre Wertfaktoren, wie z. B. Mietpreise, Baukosten oder Grundstückspreise, sehr unterschiedlich entwickelt. In einigen Gegenden stiegen sie deutlich stärker an als in anderen Regionen.

Auch die Art und Weise des Bauens und der verwendeten Baumaterialien haben sich erheblich verändert, nicht zuletzt wegen der gestiegenen Anforderungen an den Energieverbrauch von Gebäuden.

So fällt denn auch der Befund nicht schwer, dass bei den Einheitswerten die vom Bundesverfassungsgericht bei wertbezogenen Steuern geforderte „realitätsgerechte Wertrelation“ vielfach nicht mehr gewahrt wird – trotz der dem Gesetzgeber zugestandenen Typisierungsbefugnis.

Deshalb klingt es plausibel, wenn angenommen wird, dass das Bundesverfassungsgericht bei den ihm vorgelegten Grundsteuersachverhalten nur eine Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer, besser der Einheitswerte als Bemessungsgrundlage, feststellen könne.

Die Finanzminister der Länder Niedersachsen und Hessen haben jüngst einen Entwurf zur Änderung der Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer vorgelegt, der alsbald im Bundesrat beraten und beschlossen werden soll. Viele Modellvorschläge und noch mehr Diskussionsrunden gingen dem voraus.

Eine solche Reform nach so langer Zeit dürfte bei vielen Unternehmen zu höheren, bei vielleicht ebenso vielen zu geringeren Belastungen führen. Wichtig ist, dass die Kommunen als Aufkommens- und Hebesatzberechtigte diese Reform – 2027 soll sie in Kraft treten – nicht zur Erzielung von Mehreinnahmen und damit für Steuererhöhungen nutzen.

Ein erster Schritt ist damit getan, auch wenn manche meinen, man hätte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten sollen. Andere wiederum befürchten, dass bei einem weiteren Zuwarten die Zeit für eine Umstellung zu kurz sei und Steuerausfälle („Grundsteuerpause“) die Folge wären.

Die Wirtschaft blickt gespannt auf die weitere Diskussion. (Gs)

## Aktuelle Steuerpolitik

### ■ **Gesetzentwurf zur Neuregelung der Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer vorgelegt**

*Entwurf von Niedersachsen und Hessen ...*

Am 22. Juli 2016 haben die Länder Niedersachsen und Hessen einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer vorgelegt, der in eine Bundesratsinitiative münden soll.

*... wegen verfassungsrechtlicher Bedenken*

Mit dem Gesetzentwurf soll proaktiv auf die verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Bewertungsgrundlagen der Einheitswerte, die der Grundsteuer zu Grunde gelegt werden, reagiert werden. Die aktuell angewandten Einheitswerte sind aus den Jahren 1964 bzw. 1935 (in den neuen Bundesländern).

*Bodenrichtwerte und Pauschalherstellungskosten*

Das neue Bewertungsverfahren soll vorsehen, dass unbebaute Grundstücke mit den Bodenrichtwerten bewertet werden, die von den Gutachterausschüssen (nach BauGB) ermittelt werden. Bebaute Grundstücke sollen bezüglich des Grund und Bodens ebenfalls mit diesem Wert herangezogen werden. Dazu kommt der Wert des Gebäudeteils, der sich aus dem Produkt der Bruttogrundfläche multipliziert mit den sog. Pauschalherstellungskosten ergibt. Letztere sind zukünftig für die jeweiligen Gebäudeklassen in der geplanten Anlage 36 zum Bewertungsgesetz enthalten. Vom Gebäudewert soll – wie bisher – ein Alterswertabschlag in Abhängigkeit von der typisierten Nutzungsdauer (Anlage 22 zum BewG) vorgenommen werden; dieser soll maximal 70 Prozent betragen.

*Anpassung der Pauschalherstellungskosten alle sechs Jahre*

Im Ergebnis sollen für die Bewertung von Immobilien die Grundstücksfläche und der Bodenrichtwert sowie – bei bebauten Grundstücken – die Bruttogrundfläche und die Pauschalherstellungskosten von Belang sein. Letztere sollen in einem Abstand von sechs Jahren entsprechend den Baupreisindizes angepasst werden.

*Anwendung ab 2027*

Der erste Hauptfeststellungszeitpunkt der neuen Werte soll der 1. Januar 2022 sein. Ab 2027 soll dann die Grundsteuer nach dem neuen Recht erhoben werden.

*Noch keine neuen Steuermesszahlen*

Wichtige Elemente zur Berechnung einer möglichen Grundsteuerzahl last, insbesondere die Steuermesszahl, sind in dem Gesetzentwurf nicht enthalten. Der Presse ist zu entnehmen, dass eine aufkommensneutrale Reform angestrebt wird – daran soll sich die noch zu bestimmende Steuermesszahl richten.

*Fazit: Schon jetzt ist klar, dass auf Grund zwischenzeitlicher Wertveränderungen für viele Objekte veränderte Grundsteuerzahlungen anfallen werden. (Gs)*

## Aktuelle Haushaltspolitik

### ■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2016

#### 1. Halbjahr erheblich besser

*Einnahmewachstum liegt deutlich über dem der Ausgaben*

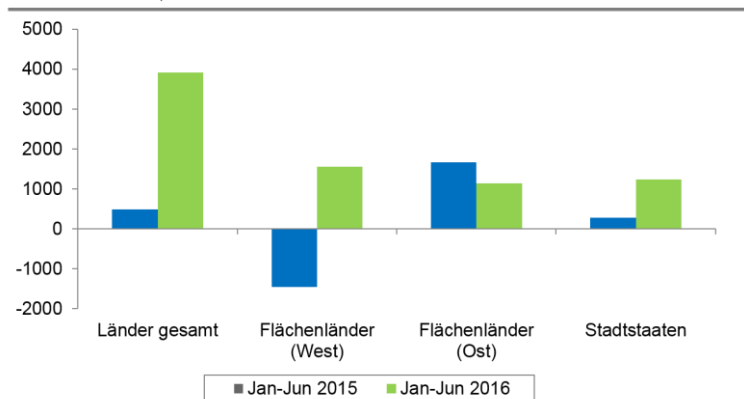
Die Länderhaushalte haben das erste Halbjahr wesentlich besser als im Vorjahr abgeschlossen. Der Finanzierungsüberschuss schnellte binnen 12 Monaten von 500 Mio. Euro auf 3,9 Mrd. Euro. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 4,2 Prozent, die Einnahmen jedoch mit 6,4 Prozent deutlich stärker. Die Steuereinnahmen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um stattliche 8,3 Prozent.

Stark rückläufig waren für die Ländergesamtheit die Zinsausgaben (-12,8 Prozent). Besonders erfolgreich läuft es derzeit in den Flächenländern (West) und in den Stadtstaaten. Die Flächenländer (West) haben ihr Finanzierungsdefizit des 1. Halbjahres 2015 in Höhe von 1,5 Mrd. Euro in diesen Jahr in einen Überschuss von 1,5 Mrd. Euro verwandelt. Der Anstieg der Einnahmen um 7,5 Prozent lag weit über dem der Ausgaben in Höhe von 4,9 Prozent.

Die Stadtstaaten konnten ihren Finanzierungsüberschuss fast verfünffachen. Hier sind die Ausgaben nur um 1,8 Prozent gestiegen, wohingegen die Einnahmen um 6,3 Prozent zulegten. Der Finanzierungsüberschuss der Flächenländer (Ost) nahm um ein Drittel im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ab.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis Juni 2016; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni, Ausgabe Juli 2015 und Juli 2016

*Deutlich gesteigener laufender Sachaufwand kann finanziert werden*

Die erhöhten Ausgaben für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen spiegeln sich im starken Wachstum des Postens „laufender Sachaufwand“ wider. Über alle Länder hinweg sind diese Ausgaben von Januar bis Juni 2016 um 21 Prozent gestiegen. Die Flächenländer (West) haben Mehrausgaben von 24 Prozent, die Flächenländer (Ost) von 14 Prozent und die Stadtstaaten von 19 Prozent. Die Zunahme bewegt sich zwischen fast 52 Prozent in Thüringen und knapp 8 Pro-

zent in Sachsen-Anhalt. Allein in Niedersachsen sind die Ausgaben in diesem Posten um ein Prozent gesunken. Daneben haben auch die Sachinvestitionen und die Zuweisungen an die Gemeinden in den Flächenländern teilweise kräftig zugelegt. Neben den kräftig gestiegenen Einnahmen lässt sich dies auch durch die erhebliche Einsparung bei den Zinsausgaben finanzieren.

*Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt*

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen mehr als 13 Prozent in Hessen und einem Rückgang von fast 3 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Jun 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Jun 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Jun 2016 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+11,5	+10,0	+9,1		Minderung
BY	+8,7	+7,1	+7,3	Erhöhung	
BB	+8,5	+2,9	+2,4	Erhöhung	
HE	+13,3	+11,3	+2,8	Erhöhung	
MV	-2,9	+4,8	+0,6	Erhöhung	
NI	+7,1	+2,0	+0,3	Erhöhung	
NW	+10,4	+8,9	+4,5		Minderung
RP	+8,4	+5,8	+0,5	Erhöhung	
SL	+1,9	+0,7	+3,5		Erhöhung
SN	+2,6	-4,4	-6,7	Minderung	
ST	+7,2	-0,5	-2,1	Erhöhung	
SH	+1,5	+7,1	+4,5	Minderung	
TH	+4,5	+3,8	-6,2	Erhöhung	
BE	+6,2	+5,6	+1,4	Erhöhung	
HB	+12,0	+21,5	+15,6	Erhöhung	
HH	+0,8	-2,8	-6,5	Minderung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2016

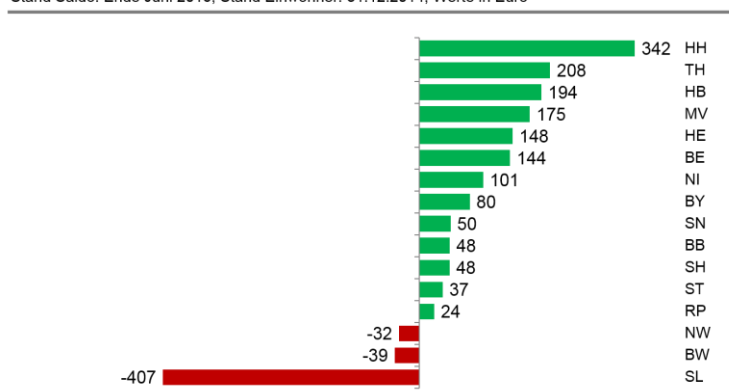
*Hinweise auf sehr gute Jahresentwicklung*

Nur drei Bundesländer weisen für die Zeit von Januar bis Juni 2016 überhaupt noch ein laufendes Defizit aus: Dies sind Nordrhein-

Westfalen, Baden-Württemberg und das Saarland. Aber einzig im Saarland ist der negative Finanzierungssaldo im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Nordrhein-Westfalen ist durch die gute Einnahmeentwicklung aber unter eine Milliarde Euro Defizit gerutscht. Die übrigen Länder haben durchweg mehr oder weniger hohe Überschüsse. Unangefochten auf Platz 1 rangiert Hamburg – und das, obwohl sich die Einnahmen nur sehr moderat erhöht haben. Dafür sind die Ausgaben merklich geringer als im Vorjahreszeitraum.

### Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Juni 2016; Stand Einwohner: 31.12.2014; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni, Ausgabe Juli 2016

*Fazit: Trotz der mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen verbundenen Ausgaben ist der Überschuss der Länder im ersten Halbjahr im Vergleich zum Vorjahr kräftig gestiegen. Nach und nach kommen dabei auch die erheblichen Entlastungen durch den Bund – in den letzten vier Jahren immerhin fast 66 Mrd. Euro – zum Tragen. Dazu kommen in den nächsten drei Jahren noch weitere sieben Mrd. Euro vom Bund für die Flüchtlingsausgaben der Länder. Die Verhandlungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen werden dadurch nicht einfacher. Gleichzeitig kommt es aus Sicht der Wirtschaft darauf an, dass sich eröffnende Spielräume für die Stärkung der Finanzkraft der Kommunen verwendet werden, um auf regionaler Ebene dringend notwendige Investitionen in die öffentliche Infrastruktur anzuschieben, damit die Standorte wettbewerbsfähig bleiben. (An)*

## ■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juni 2016

### Juni 2016 – Plus von 5,1 Prozent

Das dynamische Wachstum der Steuereinnahmen setzte sich auch im Juni 2016 fort. Bund und Länder konnten einen Zuwachs von 5,1 Prozent verbuchen. Das sind 3,3 Mrd. Euro mehr als im Vorjahresmonat. Kumuliert beträgt der Zuwachs im ersten Halbjahr 2016 nunmehr 5,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern stiegen in diesem Zeitraum um 5,8 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten ein Plus von 2,5 Prozent, die Ländersteuern legten kräftig um 15,7 Prozent zu.

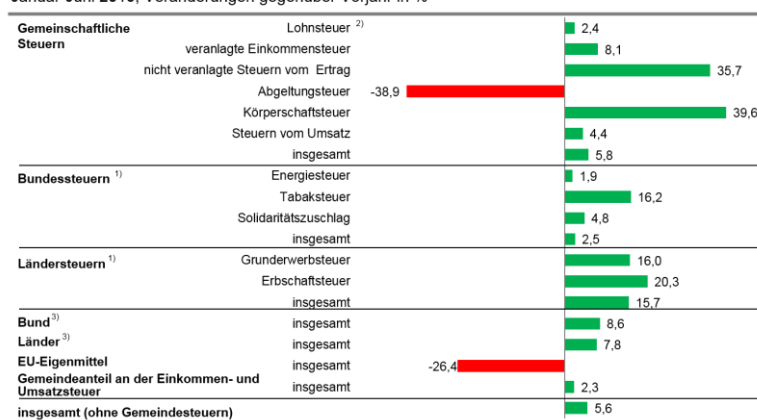
*Weiterhin robuste Konjunktur spült Geld in die Kassen*

Verantwortlich für die gestiegenen Steuereinnahmen waren im Juni vor allem die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (+51,5 Prozent, kumuliert von Januar – Juni +35,7 Prozent), die Steuern vom Umsatz (+6,2 Prozent, kumuliert von Januar – Juni +4,4 Prozent) sowie die veranlagte Einkommensteuer (+5,7 Prozent, kumuliert von Januar – Juni +8,1 Prozent). Die Körperschaftsteuer legte im Juni zwar eine kleine Pause ein, aber ihr Aufkommenszuwachs in Höhe von 39,6 Prozent in der ersten Jahreshälfte liegt weit über den Erwartungen der Steuerschätzer, die für das Gesamtjahr nur von einer Zunahme in Höhe von 5,3 Prozent ausgehen. Die Lohnsteuer legte für ihre Verhältnisse moderat um 0,9 Prozent (kumuliert von Januar – Juni +2,4 Prozent) zu. Durch den Basiseffekt bei der Lohnsteuer und den Steuern vom Umsatz liegt das Aufkommen der Lohnsteuer im ersten Halbjahr 2 Mrd. Euro über dem Vorjahreswert, bei den Steuern vom Umsatz sind es sogar 4,5 Mrd. Euro. Hier spiegelt sich die gute binnenwirtschaftliche Dynamik wider, die vor allem vom privaten und öffentlichen Konsum getragen wird. Bei den reinen Bundessteuern verzeichneten im ersten Halbjahr 2016 neben dem Solidaritätszuschlag (+4,8 Prozent) die Tabaksteuer (+16,2 Prozent) und die Luftverkehrsteuer (+5,0 Prozent) die größten Zuwächse.

*Einnahmen aus den Ländersteuern bleiben auf Wachstumskurs*

Erneut verzeichnete bei den reinen Ländersteuern die Grunderwerbsteuer hohe Einnahmezuwächse (+12,0 Prozent, kumuliert von Januar – Juni +16,0 Prozent). Die Erbschaftsteuer liegt mit +20,3 Prozent für das erste Halbjahr dieses Jahres auch deutlich über dem Vorjahresniveau. Wengleich mehrere Länder bei der Erbschaftsteuer Mehreinnahmen verzeichneten, ist der starke Zuwachs im Juni vor allem auf einen großen Einzelfall zurückzuführen.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern  
Januar-Juni 2016; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



<sup>1)</sup> Auswahl, <sup>2)</sup> nach Abzug der Kindergeldersatzung, <sup>3)</sup> nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Juli 2016

*Bund und Länder profitieren*

Die positive Entwicklung der Steuereinnahmen macht sich auf allen Ebenen erkennbar. Die Steuereinnahmen des Bundes sind in den ersten sechs Monaten des Jahres 2016 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 8,6 Prozent gestiegen (nach Bundesergänzungszuweisungen). Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Länder, die in diesem Zeitraum Mehr-



einnahmen in Höhe von 7,8 Prozent realisiert haben. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte weniger stark um 2,3 Prozent zu.

*Fazit: Sofern es nicht zu gravierenden konjunkturellen Schwierigkeiten kommt, kann man schon heute vermuten, dass die nächste Steuerschätzung im November das gute Ergebnis für 2016 noch einmal nach oben korrigieren wird. Dies sollte es der Politik erleichtern, den Weg hin zu mehr Investitionen in öffentliche Infrastruktur einzuschlagen. (An)*

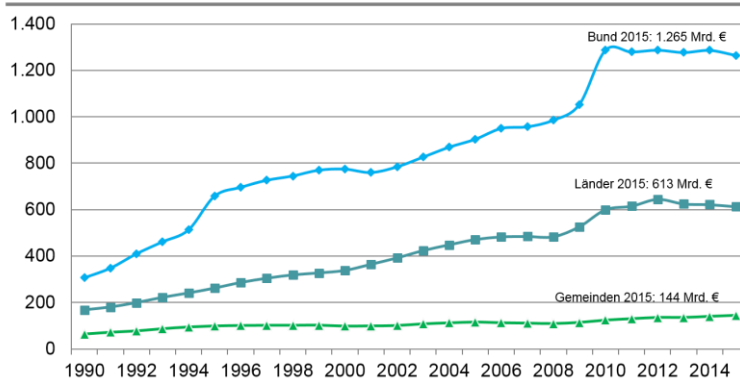
## ■ Öffentliche Schulden 2015 um ein Prozent zurückgegangen

Schuldenstand nunmehr fast  
2.023 Mrd. Euro

Der Öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) war zum Jahresende 2015 mit 2.022,6 Mrd. Euro verschuldet.

### Öffentliche Schulden

1990 bis Ende 2015, in Mrd. Euro

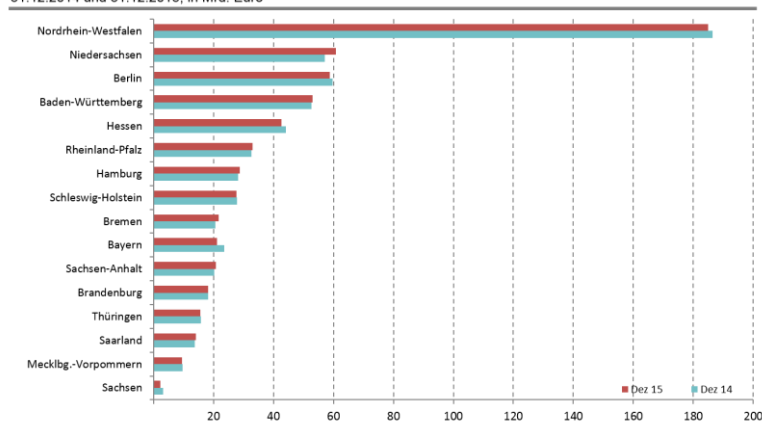


Quelle: Statistisches Bundesamt, "Schulden der öffentlichen Haushalte", 2016

Schuldenrückgang bei Bund und Sozialversicherungen

Den stärksten absoluten Rückgang der Verschuldung gegenüber Ende 2014 gab es beim Bund mit 24,9 Mrd. (-1,9 Prozent) auf nunmehr 1.265,0 Mrd. Euro. Damit steht der Bund aber weiterhin für 62,5 Prozent der öffentlichen Schulden Deutschlands in der Verantwortung. Die Sozialversicherung verzeichnete die prozentual stärkste Verringerung des Schuldenstandes mit -12,9 Prozent. Hier betrug der absolute Schuldenstand Ende 2015 nunmehr 489 Mio. Euro.

Schulden der Länder  
31.12.2014 und 31.12.2015, in Mrd. Euro

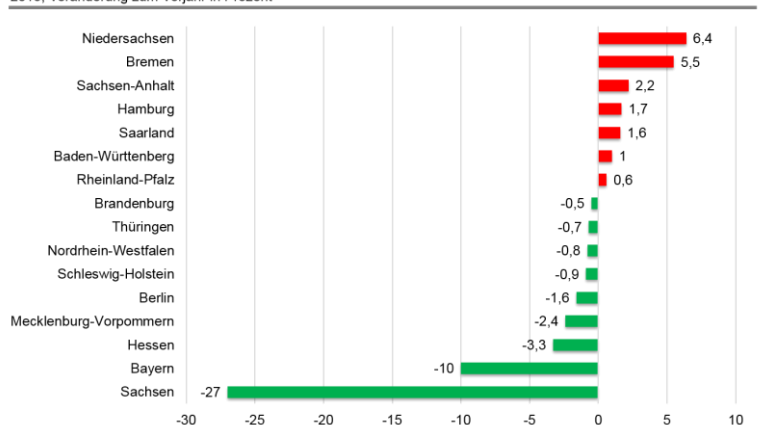


Quelle: Statistisches Bundesamt, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, 2016

*Ländergesamtheit baut ab – aber einige Länder auch auf*

Die Ländergesamtheit war zum Ende des Jahres 2015 mit 612,9 Mrd. Euro und damit halb so hoch wie der Bund verschuldet. Ihre Schulden sind aber vergleichsweise gering zurückgegangen, nämlich nur um 0,2 Prozent (1,1 Mrd. Euro). Zwischen den Ländern sind die Unterschiede sehr groß. Am Ende des Spektrums sank der Schuldenstand von Sachsen (-27,0 Prozent) und Bayern (-10,0 Prozent) kräftig, am anderen Ende gab es in Niedersachsen (+6,4 Prozent, ohne neu berücksichtigte Holdinggesellschaften +1,5 Prozent) und Bremen (+5,5 Prozent) einen deutlichen Aufwuchs.

Schulden der Länder  
2015, Veränderung zum Vorjahr in Prozent



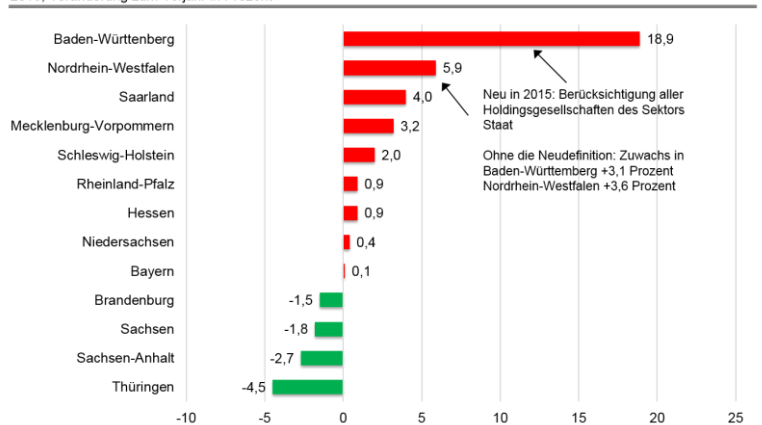
Quelle: Statistisches Bundesamt, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, 2016

*Gesamtheit der Gemeinden macht mehr Schulden*

Im Gegensatz zu den anderen Ebenen des Öffentlichen Gesamthaushalts stieg der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände um 3,4 Prozent (+4,7 Mrd. Euro) auf 144,2 Mrd. Euro zum Jahresende 2015. Die höchsten Zuwächse wurden in Baden-Württemberg (+18,9 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (+5,9 Prozent) ermittelt; ohne die neu berücksichtigten Holdinggesellschaften hätte der Zuwachs in Baden-Württemberg immerhin aber auch noch 3,1 Prozent und in Nordrhein-Westfalen 3,6 Prozent betragen. Der Rückgang der Schulden-

stände war in den Gemeinden und Gemeindeverbänden von Thüringen (-4,5 Prozent) und von Sachsen-Anhalt (-2,7 Prozent) besonders hoch.

Schulden der Gemeinden/Gemeindeverbände der Flächenländer  
2015, Veränderung zum Vorjahr in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, 2016

*Niedrigzinsniveau befeuert Schuldenaufbau vor allem in den Kommunen*

Es gibt nicht wenige Kommunen, die mittlerweile mit der Aufnahme von Kassenkrediten Geld verdienen. Der Strafzins für Bankeinlagen bei der EZB führt immer häufiger zu negativen Zinssätzen bei der Ausreichung von Kassenkrediten an die Kommunen. Die Zinszahlungen der Gemeinden nehmen ab, aber der Schuldenberg wächst. Jetzt kommt es auf das Finanzmanagement der Kommunen an, sich in dieser besonderen Situation verantwortungsbewusst zu verhalten und vor allem gegen langfristig wieder steigende Zinsen abzusichern. Am Ende des Tages zahlen aber selbst die Kommunen, die Negativzinsen bekommen, mehr an die Kreditinstitute, als sie mit den Zinseinnahmen verdienen, denn zahlreiche Verträge laufen seit Jahren.

*Fazit: Angesichts der nun schon einige Jahre andauernden positiven Entwicklung der meisten öffentlichen Haushalte hätte die Reduzierung des Schuldenstandes deutlicher ausfallen können. Es gilt vor allem die mittel- und langfristige Perspektive nicht aus den Augen zu verlieren, und trotz verlockender Kreditbedingungen die Relevanz der jeweiligen Ausgabe jeweils dezidiert zu prüfen. Denn schriftlich greift in 3 Jahren die Schuldenbremse. (An)*

## ■ Entlastungen der Haushalte von Ländern und Gemeinden durch den Bund

*Neu: Integrationspauschale von 2 Mrd. Euro jährlich*

Anfang Juli hat sich die Bundesregierung mit den Ländern auf eine weitere Entlastung der Länder von Kosten der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen geeinigt. Von 2016 bis 2018 wird die Integrationspauschale um jährlich 2 Mrd. Euro erhöht. Zudem zahlt der Bund den Ländern die im Integrationskonzept für den Wohnungsbau in Aussicht gestellten Mittel von jeweils 500 Mio. Euro für 2017 und 2018 als so

*Gesamtentlastung für flüchtlingsbedingte Mehrkosten der Länder:  
7 Mrd. Euro in 2016*

*Länder und Gemeinden profitieren von  
rund 65 Mrd. Euro Entlastung von  
2014-2017*

genannte Kompensationsgelder. Die Länder sollen dann wie vereinbart über die Verwendung für den Wohnungsbau berichten.

Die Integrationspauschale wird zusätzlich zur bereits vereinbarten Übernahme der flüchtlingsbedingten Mehrkosten für die Unterkunft gezahlt. Das sind 2,6 Mrd. Euro für 2016 bis 2018. Dieser Betrag wird über eine entsprechende Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer weitergegeben. Bis Mitte 2018 soll es unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Flüchtlingslage eine Anschlussregelung geben. Insgesamt erhalten die Länder in diesem Jahr 7 Mrd. Euro, 2017 5,7 Mrd. Euro und 2018 6,2 Mrd. Euro vom Bund für die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen.

Von 2014 bis 2017 werden die Länder und Kommunen bereits ohne die Berücksichtigung der neuen Integrationspauschale u. a. in folgenden Bereichen entlastet:

- rund 25 Mrd. Euro durch die vollständige Erstattung der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- knapp 11,3 Mrd. Euro Entflechtungsmittel,
- rund 5 Mrd. Euro Erstattung der Ausgaben bei Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen,
- fast 5 Mrd. Euro wegen der seit 2011 auf hohem Niveau verstärkten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II und der Sonderquote für Bildungs- und Teilhabeaufwendungen,
- fast 4,2 Mrd. Euro durch die vollständige Übernahme des BAföG durch den Bund,
- rund 4,1 Mrd. Euro zum Ausbau der Kinderbetreuung,
- 3,5 Mrd. Euro zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen,
- 3 Mrd. Euro zur Entlastung der Kommunen über einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und einem höheren Beitrag zu den Kosten der Unterkunft und Heizung,
- 1,5 Mrd. Euro in 2017 zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft durch einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und einem höheren Beitrag zu den Kosten der Unterkunft und Heizung,
- rund 1,1 Mrd. Euro durch einen höheren Länderanteil an der Umsatzsteuer wegen Wegfall des Betreuungsgeldes,
- rund 0,8 Mrd. Euro Unterstützungsleistungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,

- 0,7 Mrd. Euro für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie
- mehr als 0,6 Mrd. Euro für den Breitbandausbau in Kommunen in unterversorgten Gebieten.

*Fazit: Auch bei der Integrationspauschale ist wie bei allen anderen Entlastungen eine schwierige Diskussion zwischen den Ländern und ihren Gemeinden zu erwarten, wem nun wie viel von den zusätzlichen Mitteln zustünde. So nachvollziehbar die politischen Reaktionen auf große Herausforderungen sind, nämlich durch den Bund mehr Mittel zu verteilen, so schwierig ist die administrative und anreizkompatible Ausgestaltung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Der Bundesrechnungshof hat bereits gemahnt, dass die zunehmenden Verflechtungen von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern auf Kosten von Transparenz, Effizienz und Kontrolle gingen. Da sich ein Großteil der Entlastungen des Bundes im Bereich der Sozialabgaben abspielt, ist es aus Sicht der Wirtschaft notwendig, daraus entstehende Spielräume für öffentliche Infrastrukturinvestitionen vor allem auf kommunaler Ebene zu verwenden. (An)*

## EU-Steuerrecht

### ■ Richtlinie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen veröffentlicht

#### *Weiterer Harmonisierungsschritt bei der USt*

Am 27. Juni 2016 wurde die Richtlinie (EU) 2016/1065 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen („RL zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen“) vom Rat der EU beschlossen. Am 1. Juli 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht, trat sie einen Tag später in Kraft. Sie gestaltet die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen näher aus, da diese in der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) nur rudimentär geregelt ist.

#### *Neue Begriffsbestimmungen*

Die neue Richtlinie enthält einige Definitionen (Einzweck-Gutschein, Mehrzweck-Gutschein) und die Rechtsfolgen, die sich an diese Unterscheidung knüpfen. So ist ein „Gutschein“ ein Instrument, bei dem die Verpflichtung besteht, es als Gegenleistung (oder als Teil einer solchen) für eine Lieferung von Gegenständen oder eine Erbringung von Dienstleistungen anzunehmen. Gutscheine, die dem Inhaber lediglich einen Preisnachlass beim Erwerb eines Gegenstandes oder einer Leistung einräumen, werden von der Richtlinie nicht erfasst. Vielmehr muss ein Gutschein i. S. der Richtlinie direkt zum Bezug eines Gegenstandes oder einer sonstigen Leistung berechtigen.

#### *Rechtsfolgen der Gutscheinverwendung*

Bei einem Einzweck-Gutschein steht der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht – und somit die

umsatzsteuerliche Behandlung – zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins bereits fest. Das Einlösen eines solchen Gutscheins führt zu keinem weiteren umsatzsteuerbaren Vorgang. Bei einem Mehrzweck-Gutschein (das sind quasi alle anderen) führt erst die tatsächliche Lieferung oder sonstige Leistung, für die der Unternehmer den Gutschein als Gegenleistung akzeptiert, zur Umsatzsteuerpflicht. Die Übertragung als solche ist nicht umsatzsteuerbar.

## Ausblick

Die Neuregelung gilt für alle nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellten Gutscheine. Bis zu diesem Datum hat Deutschland längstens Zeit, sein nationales Umsatzsteuergesetz und den Umsatzsteueranwendungserlass an die geänderten Richtlinienvorschriften anzupassen. Die Verhandlungen im Anschluss an die Vorlage des Richtlinienentwurfs (Mai 2012) haben recht lange gedauert. Welche Änderungen im deutschen Umsatzsteuerrecht nötig sein werden, wird derzeit von der Finanzverwaltung geprüft. (Wei)

## EU-Haushaltspolitik

### ■ Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR): Empfehlungen des EU-Parlaments

#### Neue Schwerpunkte für neue Herausforderungen

Nach Auffassung des Europäischen Parlamentes (EP) muss die EU ihren langfristigen Haushaltsplan überarbeiten, um neue Herausforderungen wie Massenmigration, Terrorismus und Jugendarbeitslosigkeit bewältigen zu können. Die Revision sollte es ermöglichen, die im Jahr 2013 für einen siebenjährigen Zeitraum festgelegten Prioritäten neu zu gewichten. 451 Abgeordnete des EP versammelten sich am 6. Juli 2016 hinter einem Bericht mit dieser Hauptforderung. 85 Personen enthielten sich ihrer Stimme. 193 Parlamentsmitglieder stimmten dagegen.

#### Kurz- und langfristiger umzusetzende Forderungen

Das EP erwartet von der Kommission u. a. eine Bewertung der Funktionsweise einzelner EU-Programme sowie des MFR-Flexibilitätsmechanismus und der besonderen Finanzierungsinstrumente. Die Empfehlungen der Abgeordneten beziehen sich dabei zum Teil auf den laufenden Finanzrahmen, zum Teil aber auch schon auf den kommenden (2021-2027). Recht schnell schon, ab 2018, soll dieser flexibler und in die Lage versetzt werden, auf unvorhergesehene Krisen zu reagieren. Aufgrund der eng begrenzten Finanzmittel sei man bislang in solchen Krisensituationen dazu gezwungen, Ad-hoc-Instrumente einzurichten: Fonds, die die Mitgliedstaaten, der Europäische Entwicklungsfonds (EIF) und der EU-Haushalt gemeinsam finanzieren. Mit Blick auf den Grundsatz der Einheitlichkeit des EU-Haushalts und den demokratischen Kontrolle sei diese Vorgehensweise aber nicht unprob-

## Entwurf Jahreshaushalt 2017

lematisch. Nach Ansicht des EP soll dieser Mechanismus ab 2020 als "besonderes Instrument" über den Gesamtobergrenzen des künftigen MFR stehen.

Der am 30. Juni 2016 vorgelegte Kommissionsentwurf für den EU-Haushalt des kommenden Jahres sieht Mehrausgaben für die Förderung von Wachstum und Investitionen sowie zur Finanzierung von Vorhaben im Bereich Migration, Flüchtlinge und innere Sicherheit vor. Im Vergleich zum Vorjahr soll dafür im Bereich der Angleichung der Lebensverhältnisse, der Kohäsionspolitik, eingespart werden. Der Rat der EU – als zweiter Teil der Haushaltsbehörde – hat bereits (geringfügigen) Kürzungsbedarf angemeldet. Somit ist nicht ausgeschlossen, dass beide Institutionen im Herbst in ein so genanntes Vermittlungsverfahren eintreten müssen.

## Ausblick

Dem Vernehmen nach wird die EU-Kommission am 14. September 2016 ihren Vorschlag für eine Halbzeitüberprüfung vorlegen. Ob sie „nur“ eine Mitteilung zur Sachstandsbeschreibung machen oder (zusätzlich) eine zur Änderung der MFR-Verordnung vorlegen wird, ist noch nicht entschieden. Der Kommissionsvorschlag soll unter dem Leitspruch der „Flexibilisierung und Vereinfachung“ stehen. Flexibilisierung könnte dabei tatsächlich auf eine Ausweitung des Budgets hinauslaufen: Schließlich hat die Kommission bereits in den ersten drei Jahren des laufenden Finanzrahmens beinahe alles Geld aus den Flexibilitätsinstrumenten mobilisiert.

*Hinweis: Aufgrund der Bedeutung des MFR für die Schwerpunkte und den Umfang sämtlicher Jahreshaushalte wird sich der DIHK auf einer gemeinsam mit dem Brüsseler Büro der Konrad-Adenauer-Stiftung veranstalteten Podiumsdiskussion (20. Oktober 2016) diesem Thema widmen. (Wei)*

## Veranstaltungshinweis



### ■ Das neue Erbschaftsteuerrecht

Wir möchten Sie auf eine Veranstaltung am 12. September 2016 um 10:30 Uhr zum Thema "Das neue Erbschaftsteuerrecht" im DIHK, Breite Str. 29, 10178 Berlin, hinweisen. Die Veranstaltung wird zusammen mit BDI, DStV, ZDH, ifst & Die Familienunternehmer ausgerichtet.

Vorgesehen haben wir nach der Begrüßung und Statements von Fraktionsvertretern drei Panels:

1. Verfassungsrechtliche Aspekte (Verfahrensaspekte, Einbeziehung des Privatvermögens, Übergangsfristen, Rückwirkung etc.),
2. Bewertungsfragen (Vereinfachtes Ertragswertverfahren, Vorab-Abschlag bei Verfügungsbeschränkungen etc.) und

3. Konkrete Anwendungsfragen (Abgrenzung des Betriebsvermögens, Definition des zu berücksichtigenden Altersvermögens, Praktikabilität der Investitionsklausel, Regelung bei Drittstaaten etc.).

Die Panels werden jeweils mit Vertretern aus der Wissenschaft, der Steuerberatung, der Verwaltung und aus Familienunternehmen besetzt sein. Schwerpunkt in den Panels sollen jeweils konkrete praktische Anwendungsaspekte sein. Dabei wird es – wie zu diesem Zeitpunkt nicht anders möglich – natürlich auch um politische Einordnungen gehen.

Insgesamt wollen wir mit dieser Veranstaltung informieren, zugleich aber auch dazu beitragen, dass es zu einzelnen Sachfragen mehrheitsfähige Lösungsansätze gibt und es so zu einer schnellen Vereinbarung im Vermittlungsausschuss kommen kann. Die Familienunternehmen erhielten dann möglichst schnell die dringend erforderliche Rechtssicherheit.

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Weitere Informationen erhalten Sie in Kürze unter [www.dihk.de/anmeldung-steuern](http://www.dihk.de/anmeldung-steuern).

## Rezensionen



### ■ Lehrbuch Einkommensteuer

von Professor Eberhard Rick, Diplom-Finanzwirt (FH) StB Gerhard Gunzenheimer, Diplom-Finanzwirt Josef Schneider und Dipl.-Finanzwirt Thomas Kremer

22. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2016, 1037 Seiten, gebunden, 79,00 Euro

ISBN: 978-3-482-65832-7

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Das ausbildungserprobte Lehrbuch zur Einkommensteuer für angehende Steuerprofis

Topaktuell, leicht verständlich, umfassend – dieses seit Jahren bewährte Lehrbuch begleitet optimal durch die gesamte Fachmaterie. In 15 Kapiteln enthält es den kompletten Lehrstoff zur Einkommensteuer auf dem Niveau der gehobenen steuerrechtlichen Ausbildung. Zahlreiche ausführliche Beispiele und Übersichten vermitteln die prüfungsrelevanten Inhalte anschaulich und leicht verständlich. Den Lernerfolg garantieren Kontrollfragen am Ende der jeweiligen Kapitel.

Das „Lehrbuch Einkommensteuer“ wird jährlich neu aufgelegt und ist daher immer auf dem aktuellsten Rechtsstand. Die Autoren sind ausbildungserprobte Praktiker und Dozenten an den Bildungseinrichtungen



der Finanzverwaltung in Ludwigsburg und Edenkoben. Die 22. Auflage bildet Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung mit Stand zum 1.1.2016 ab.

Ergänzend zum Werk erhalten Sie Zugriff auf eine kostenlose Online-Version mit zusätzlichen Inhalten und einem Wissenscheck, mit dem Sie Ihren Wissensstand selbständig überprüfen können. Dank dieser Aufbereitung eignet sich das Lehrbuch sowohl zum Selbststudium als auch als begleitende Lektüre zum Unterricht.

## ■ Bilanzsteuerrecht und Buchführung

von Prof. Günter Maus

4. Auflage 2016, 536 Seiten, kartoniert, 54,90 Euro

ISBN 978-3-95554-191-0

HDS-Verlag, Weil im Schönbuch

Bilanzsteuerrecht und Buchführung kompakt und übersichtlich dargestellt

Optimale Prüfungsvorbereitung - mit zahlreichen Übersichten und mehr als 280 Beispielen und Übungsfällen!

Dieses Buch ermöglicht einen einfachen Einstieg in die komplexe Welt des Bilanzsteuerrechts. Mit zahlreichen Beispielen und Übersichten werden die handels- und steuerrechtlich relevanten Regelungen verständlich dargestellt. Kurz und prägnant werden Zusammenhänge und Lösungswege aufgezeigt. Die Konzeption des Buches ermöglicht eine solide und zielgerichtete Prüfungsvorbereitung für sämtliche handels- und steuerrechtlichen Studiengänge an allen Arten von Hochschulen, für die Ausbildung zum Steuerfachangestellten und zum Bilanzbuchhalter. Es eignet sich darüber hinaus vorzüglich zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und als Nachschlagewerk für den Praktiker. Käufer des Buchs erhalten kostenlos zwei Übungsklausuren zum Bilanzsteuerrecht mit Lösungen. Die 4. Auflage wurde durchgehend überarbeitet und aktualisiert.



*An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:*

*Dr. Kathrin Andrae (An), Jens Gewinnus (Gs), Malte Weisshaar (Wei)*

*Verantwortlicher Redakteur: Jens Gewinnus*

*Redaktionsassistentz: Paul Zietz*